



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
WIRTSCHAFT, VERKEHR,  
LANDWIRTSCHAFT  
UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwvlw.rlp.de  
www.mwvlw.rlp.de

Staatskanzlei

Ministerium des Innern und für Sport

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Justiz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Ministerium für Bildung

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration  
und Verbraucherschutz  
55116 Mainz

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstraße 3 – 5  
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt/Weinstr

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz  
Friedrich-Ebert-Ring 14 – 20  
56068 Koblenz



Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung  
(Landesbetrieb LBB)  
Rheinstr. 4 E  
55116 Mainz

Landesbetrieb Daten und Information  
Valenciaplatz 6  
55118 Mainz

VOB-Stelle für Rheinland-Pfalz  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Postfach 20 05 55  
56005 Koblenz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und  
Handelskammern Rheinland-Pfalz  
Schlossstr. 2  
56068 Koblenz

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern  
Rheinland-Pfalz  
Am Altenhof 15  
67655 Kaiserslautern

Architektenkammer Rheinland-Pfalz  
Hindenburgplatz 6  
55118 Mainz



Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
Lowenhofstr. 5  
55116 Mainz

Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz  
Hauptgeschäftsstelle  
Max-Hufschmidt-Straße 11  
55130 Mainz

Auftragsberatungscentre Rheinland-Pfalz  
Euro Info Centre Trier  
Herzogenbuscher Str. 14  
54292 Trier

Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, und 7  
im Hause

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	9. Juli 2019
40 5 - 00001		Franz-Josef Schweikert	06131 16-2546	
Referat 8205		Franz-Josef Schweikert@mwwlw.rlp.de	06131 16-172546	
Bitte immer angeben!				

### **Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz**

Hinweise zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019 (Rs. C-377/17)  
zur HOAI

Beigefügt übersende ich Ihnen die vorbezeichnete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nebst Informationsschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis

In seinem Urteil hat der EuGH festgestellt, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Öffentliche Auftraggeber sind daher verpflichtet, diese Regelungen ab sofort nicht mehr anzuwenden. Das bedeutet: Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Architekten- oder Ingenieurleistungen dürfen Angebote, die außerhalb der bisher geltenden Mindest- und Höchstsätze liegen, nicht ausgeschlossen werden.



Die weiteren Regelungen der HOAI können weiter angewendet werden. Sie sind von der Entscheidung des EuGH nicht betroffen.

Zu den Auswirkungen der Entscheidung des EuGH auf die Vergabepaxis gebe ich folgende erste Hinweise:

- Bereits abgeschlossene Planungsverträge sind von der Gerichtsentscheidung nicht betroffen. Das gilt auch für noch vorzunehmende Stufenabrufe, die auf abgeschlossenen Verträgen beruhen
- Wurde von der Vergabestelle bereits ein Verfahren über die Vergabe von Planungsleistungen eingeleitet, ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der vom EuGH festgestellte Verstoß gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie im weiteren Vergabeverfahren nicht auswirkt. Dies kann in Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb dadurch erreicht werden, dass alle am Vergabeverfahren Beteiligten ihr Angebot unter Berücksichtigung des Wegfalls der Mindest- und Höchstsätze nach der HOAI abgeben. Liegt ein Angebot bereits vor, ist der jeweilige Bieter aufzufordern, sein Angebot unter Berücksichtigung des Wegfalls der Mindest- und Höchstsätze nach der HOAI erneut abzugeben. Festgesetzte Fristen (z. B. Angebotsfrist, Bindefrist) sind entsprechend anzupassen
- Neue Vergabeverfahren dürfen nicht mehr an die Mindest- und Höchstsätze nach der HOAI gebunden werden.
- Nummer 6.5.1 zweiter Absatz Satz 5 der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24. April 2014 (MinBl. S. 48) ist nicht mehr anzuwenden. Hierzu ergeht in Kürze eine neue Regelung. Bis dahin sind solche öffentlichen Aufträge in einem wettbewerbsoffenen Verfahren zu vergeben.

Eine Ergänzung dieses Rundschreibens im Lichte der weiteren Entwicklung bleibt vorbehalten.



Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben nebst Anlagen ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau [www.mwvlw.rlp.de](http://www.mwvlw.rlp.de) (Rubrik Themen / Wirtschafts- und Innovationspolitik / Wettbewerbspolitik / Vergaberecht) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Franz-Josef Schweikert